

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Zweiter Teil. Die Taetigkeit des Zentrums in religiösen Fragen

[urn:nbn:de:bsz:31-244560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244560)

Zweiter Teil.

---

Die Tätigkeit des Zentrums in  
religiösen Fragen.



Erster Teil

Die Tätigkeit des Bauern in

christlichen Staaten



Verlag von ...



## Die Tätigkeit des Zentrums in religiösen Fragen.

### A. Staatliche Freiheit der Religionsübung.

§ 64. Der **Toleranzantrag** ist zu Beginn der Session sofort wieder von der gesamten Zentrumsfraktion eingebracht worden (Nr. 40). Der Gesetzentwurf hat auch die Unterschrift von drei protestantischen Mitgliedern der Fraktion erhalten und lautet in seiner jetzigen Gestalt folgendermaßen:

#### Entwurf

eines

Reichsgesetzes, betreffend die Freiheit der  
Religionsübung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,  
König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung  
des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

#### § 1.

Volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung  
zu Religionsgemeinschaften, sowie der gemeinsamen häuslichen und  
öffentlichen Religionsübung steht innerhalb des Reichsgebietes  
jedem zu.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten  
darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch ge-  
schehen.

## § 2.

Für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem ein Kind erzogen werden soll, ist die Vereinbarung der Eltern maßgebend, welche jederzeit vor oder nach Eingehung der Ehe getroffen werden kann.

## § 3.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern gelten für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses des Kindes, soweit nicht nachfolgend ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Sorge für die Person des Kindes.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

Das religiöse Bekenntnis des Kindes kann weder von dem Vormunde noch von dem Pfleger geändert werden.

## § 4.

Zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienst, welcher der religiösen Überzeugung der Erziehungsberechtigten nicht entspricht, kann ein Kind gegen den ausdrücklichen Willen der Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden.

## § 5.

Nach beendetem vierzehnten Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.

## § 6.

Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch ausdrückliche Erklärung des Austretenden gegenüber der Religionsgemeinschaft.

Die Erklärung ist dem Amtsgerichte des Wohnorts gegenüber abzugeben; von diesem ist sie der zuständigen Behörde der Religionsgemeinschaft mitzuteilen. Die Erklärung kann schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

Über den Empfang der Erklärung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

Das Verfahren ist kosten- und stempelfrei.

## § 7.

Die Abgabe der Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Leistungen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft besonderen Rechtstitels entweder auf bestimmten Grundstücken haften,

oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

## § 8.

Niemand kann zu Leistungen an eine Religionsgemeinschaft, zu welcher er nicht gehört, herangezogen werden, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht.

## § 9.

Religionsgemeinschaften, deren Lehren und Satzungen den Reichsstrafgesetzen nicht zuwiderlaufen, ist die freie und öffentliche Ausübung der Religion gestattet.

Die Aufnahme in eine solche Religionsgemeinschaft, die Vornahme von Religionshandlungen und die Abhaltung von religiösen Versammlungen, sowie die Zulassung zu diesen Handlungen und Versammlungen ist von einer Mitwirkung der Behörden des Staates, der politischen Gemeinden oder einer anderen Religionsgemeinschaft oder von einer Anzeige bei denselben unabhängig.

Ihre Religionsdiener dürfen die Religionshandlungen bei allen Mitgliedern der Religionsgemeinschaft ausüben.

## § 10.

Der Verkehr der Religionsgemeinschaften mit ihren Leitern oder Obern ist ungehindert.

Vorschriften und Anordnungen einer Religionsgemeinschaft, welche sich auf die Religionsübung beziehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit weder einer Mitteilung an die Staatsbehörde, noch einer Genehmigung von Seiten der Staatsbehörde.

## § 11.

Die Religionsgemeinschaften können innerhalb des Reichsgebiets Religionsgemeinden oder geistliche Ämter, sofern für solche staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden, ohne staatliche Genehmigung errichten oder abändern.

Die Religionsgemeinschaften sind befugt, überall im Deutschen Reich Kirchengebäude mit Türmen zu erbauen und auf denselben Glocken anzubringen.

## § 12.

Religiöse Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine aller Art bedürfen zu ihrer Gründung, Niederlassung und Tätigkeit innerhalb des Reichsgebiets keinerlei Genehmigung des Staates oder der politischen Gemeinden.

Urkundlich zc.

Begeben zc.

Wer sich über die früheren Verhandlungen, den Umfang, den Inhalt und die Zuständigkeit des Reichs, die Vorläufer des Toleranzantrages usw. orientieren will, der sei auf die Schrift hingewiesen: Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des Reichstags, von M. Erzberger, M. d. R. (Verlag von B. Wehberg in Osna-brück, 283 S.). An dieser Stelle können nur die Verhandlungen des letzten Winters beleuchtet werden. Der Antrag ist am 24. und 31. Januar 1906 in erster Lesung beraten worden; das Zentrum verzichtete auf eine Kommissionsberatung, da vom Vorjahre her noch der umfangreiche Bericht über die Kommissionsverhandlungen vorlag und die Rechte und Nationalliberalen sich an den Beratungen gar nicht beteiligten. Der Antrag war in der Kommission schon im Jahre 1905 gründlich durchberaten worden und konnte deshalb auch in zweiter Lesung im Plenum weiter beraten werden. Unmittelbar nach den Osterferien begann am 2. Mai die zweite Lesung, jedoch nur dieser eine Schwerinstag konnte dem Toleranzantrag gewidmet werden; alle Parteien verzichteten auf die Weiterberatung ihrer Initiativanträge, um die Reichsfinanzreform und den Etat bis 1. Juni fertig stellen zu können. So mußte auch die Zentrumsfraktion sich diesem Vorgehen anschließen. Im November wird jedoch der Antrag weiter beraten werden. Die ersten vier Artikel des Gesetzentwurfs sind bereits angenommen worden.

In der ersten Lesung begründete der Abg. Dr. Bachem den Antrag und sprach zunächst seine Verwunderung darüber aus, daß die neueste Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesrats über das Schicksal des am 5. Juni 1902 angenommenen Toleranzantrags keine Auskunft erteile. (Staatssekretär Graf Posadowsky) teilte im Laufe der Debatte mit, daß es der Übung des Bundesrats entspreche, daß zu Beschlüssen des Reichstags, die später wieder — in teilweise veränderter Fassung — als Anträge eingebracht werden, der Bundesrat vorerst keine Stellung nehme bis ein neuer Reichstagsbeschluß vorliege; doch habe der Bundesrat die Sache nicht aus dem Auge ge-

lassen.) Dann wendete sich der Redner der Frage zu, was denn seither auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung geschehen sei, um die allseitig anerkannten Mißstände zu beseitigen. So gut wie gar nichts. Namentlich in Braunschweig beständen die seitherigen Zustände weiter. In Wolsdorf hat man für 100 katholische Kinder die Errichtung einer katholischen Schule nicht genehmigt; in Wolfenbüttel hat man die Anstellung eines zweiten katholischen Geistlichen verweigert, obwohl diese Pfarrei auf 648 Quadratkilometern 4313 Katholiken umfaßt; in Schöppenstedt hat man das Lesen einer hl. Messe alle vierzehn Tage verboten; die 800 Katholiken dieses Ortes und der Umgebung müßten nach dem 17 Kilometer entfernten Wolfenbüttel fahren, um ihre religiösen Pflichten zu erfüllen. Da könne nur der Toleranzantrag abhelfen. Alle Einwände gegen diesen seien nicht stichhaltig. Die Sozialdemokraten stellten sich wie früher zu dem Grundgedanken des Antrags freundlich. Für die Nationalliberalen erklärte Freiherr Heyl zu Herrnsheim, daß seine Partei den Antrag ablehnen und sich auch an den Kommissionsverhandlungen nicht beteiligen würde; als Gründe der Ablehnung führte er ins Feld, daß der Deutsche evangelische Kirchenausschuß und der Synodalentag sich gegen den Antrag ausgesprochen hätten, daß die Protestanten in Deutschland in der Mehrheit sind und diese den Antrag nicht wollten. Wohl noch nie haben sich die Nationalliberalen so sehr als eine engherzig protestantische Partei gezeigt wie hier; die Forderungen protestantischer Organisationen sind für sie maßgebend und da die Katholiken in der Minderheit sind, müssen sie sich einfach fügen! Für die Konservativen sprach der Abg. Henning den ablehnenden Standpunkt aus, da die evangelische Kirche durch diesen Antrag geschädigt würde. Die freisinnige Volkspartei ließ erklären, daß sie für den ersten Teil des Antrags stimmen werde, aber gegen den zweiten. Für die Reichspartei erklärte der Abg. von Kardorff, daß seine Freunde gegen den Antrag seien, da dieser die Gefahr der Auflösung der sämtlichen Landeskirchen in sich

schließe; aber er wünsche dringend, daß die oft gerügten Mißstände in den Einzelstaaten verschwinden möchten. Gegenüber der kleinlichen Art, wie namentlich der freisinnige Abg. Dr. Müller-Meinigen mit Anekdoten und Beichtstuhlgeschichten das große Prinzip des Toleranzantrags zu bekämpfen suchte, bemerkte der Zentrumsabgeordnete Frhr. v. Hertling:

„Wende ich mich nun zu dem eigentlichen Grundgedanken unseres Antrags, so ist den Herren ja bekannt, wo die Ausgangspunkte für denselben gelegen haben. Die Ausgangspunkte sind die rückständigen Gesetzgebungen in einzelnen deutschen Staaten. Wir haben Ihnen in der Diskussion in diesem Jahre und früher vorgetragen — ich gehe absichtlich darauf nicht weiter ein; den Herren ist es ja bekannt —, daß in verschiedenen deutschen Staaten dem katholischen Staatsbürger es verboten ist, in der Weise, wie es seinen religiösen Empfindungen entspricht, sich auf religiösem Gebiete zu betätigen. Da es nun so ist und wir nicht in der Lage sind, auf die einzelstaatlichen Regierungen Einfluß zu gewinnen, da wir in den Parlamenten, die dabei in Betracht kommen, keinen Sitz haben, war für uns allerdings der Weg vorgezeichnet, daß wir im Deutschen Reichstag diese Angelegenheit zur Sprache brächten, und wir haben dies in der Weise getan, daß wir die religiöse Freiheit, die wir für unsere Glaubensgenossen verlangen, unter den Schutz der allgemeinen Freiheit stellen wollen. Wir wollen kein Privileg für unsere Glaubensangehörigen, sondern wir wollen die allgemeine Freiheit der religiösen Betätigung für alle Bürger des Deutschen Reiches hier verlangen. Wir sind uns vollkommen bewußt, daß wir damit einen bedeutsamen Schritt tun, indem wir mit älteren Theorien brechen. Es ist gar nicht nötig, uns etwa aus irgend einem in romanischen Ländern erschienenen Hausbuche des kanonischen Rechts Theorien entgegenzuhalten, die dem von uns hier eingenommenen Standpunkte widersprechen. Wir sind uns der Tatsache vollkommen bewußt. Das Mittelalter hatte andere Verhältnisse und infolge dieser Verhältnisse andere Theorien.“

Wir sind der Überzeugung, daß diese Theorien unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr Platz greifen können (Zurufe links), und wir wollen sie auch gar nicht mehr herbeiführen.

(Zurufe links.)

„Ich habe, was ich heute sage, schon vor Jahren ausgesprochen, aber davon nehmen Sie keine Notiz. Sie pflegen unsere Literatur nur zu berücksichtigen, wenn Sie da und dort etwas vorfinden, was Sie beanstanden könnten; Sie lesen sie aber nicht, wenn Sie sich über unsere Ansichten belehren könnten.

(Sehr richtig! in der Mitte!)

„Ich habe vor Jahren dieselben Grundsätze mündlich und schriftlich ausgesprochen; ich habe sie ausgesprochen in einem mit meinem Namen unterschriebenen Artikel im Staatslexikon der Görresgesellschaft, ich habe sie wiederholt in Versammlungen ausgesprochen, — ich bin nicht dem Index congregationis und nicht dem Syllabus verfallen, denn ich weiß sehr genau, was ich als katholischer Christ sagen kann und sagen darf. Damit ängstigen Sie uns nicht. Wir wissen, was wir tun, wir wissen genau, daß wir auf dem Gebiete des Staatsrechts einen Grundsatz aussprechen, der den veränderten Verhältnissen der modernen Welt entspricht. Wir wollen die Freiheit unseres religiösen Bekenntnisses unter den Schutz der allgemeinen Freiheit stellen, keine Freiheit für uns in Anspruch nehmen, die wir nicht den Vertretern aller anderen religiösen Auffassungen auch zubilligen würden. Wir wissen, daß es ein sehr großer, bedeutungsvoller Schritt ist, den wir damit tun; wir wissen, welche Verpflichtungen wir damit übernehmen. Die Proklamierung des Grundsatzes der religiösen Freiheit bedeutet für uns, daß wir das eigene religiöse Bekenntnis nun um so höher halten, und daß wir ebenso die religiösen Anschauungen der Angehörigen anderer Bekenntnisse gleich zu achten verpflichtet sind.“

(Sehr gut! in der Mitte.)

(32. Sitzung vom 31. Januar 1906 S. 910.)

Die Rede des sozialdemokratischen Abgeordneten Hoffmann (Berlin) übergehen wir am besten mit Schweigen. Der Abg. Dr. Stöcker kündigte eine Resolution an, in

welcher er die Landesgesetzgebung zur Beseitigung der Mißstände auffordert. Der Abg. Dr. Spahn war es, der in seinem Schlußwort zur ersten Lesung die Aufforderung des Abg. Dr. Müller-Meinungen zu einem Eingreifen des Staates in den Beichtstuhl zurückwies mit den Worten:

Kein Mensch wird durch staatliche Gesetze und kirchliche Zwangsgewalt gezwungen, zur Beichte zu gehen. Mag er aus der Beichte wegbleiben, wenn es ihm mit der Reue nicht ernst ist! Wenn aber ein Beichtkind, dem es mit der Beichte ernst ist, bei einem einzelnen Beichtvater eine falsche Würdigung seines Schuldbekennnisses gefunden zu haben glaubt, so ist es keinem Katholiken verwehrt, zu einem anderen Beichtvater zu gehen und die Handlung noch einmal mit ihm durchzusprechen, und es mag sehr wohl sein, daß in einem konkreten Falle seitens des ersten Beichtvaters eine falsche Beurteilung stattgefunden hat, sodaß ein anderer Beichtvater ihn anders beurteilen und die Absolution erteilen kann. Das Beichtinstitut ist in der katholischen Kirche so gut und zart geregelt, daß keine Bedenken wegen eines Gewissenszwanges gegen irgend jemand in Frage kommen können.

Nun etwas anderes, was mich tief betrübt hat: Der Herr Abgeordnete Müller-Meinungen hat sich nicht beschränkt auf die Frage, wo hier die geistliche Abhilfe sei, sondern er hat auch – und er hat es heute wiederholt, was mir besonders aufgefallen ist – danach gefragt, wo denn die staatliche Gesetzgebung bleibe. Sprach er in der ersten Rede von der staatlichen Gesetzgebung, so hat er heute, wenn ich richtig gehört habe, von der Strafgesetzgebung gegen geistlichen Amtsmißbrauch gesprochen. Er fragt also, wo die Strafgesetzgebung bleibe, um solchen Mißgriffen im Beichtstuhle entgegenzutreten (Hört! hört! in der Mitte.) Meine Herren, als man in Preußen während des Kulturkampfes versucht hat, den Beichtstuhl zu beeinflussen, und es so weit gekommen war, daß im Jahre 1878 ein Geistlicher vor Gericht gezogen wurde, weil er einem Gemeindevorsteher wegen Handlungen, die er aus Anlaß der sogenannten Maigesetze vorgenommen hatte, die Absolution verweigert hatte, da war das der Höhepunkt, aber auch der Sturz des Kulturkampfes; denn von diesem Moment ab war es jedermann in Preußen und im Deutschen Reich klar, daß die Kulturkampfgesetzgebung in das innerste Heiligtum der katholischen Kirche eingreifen sollte. (Sehr richtig! in der Mitte.) Jeder anständige Mensch mußte sich sagen: eine derartige Kampfweise wollen wir nicht. (Lebhafter Beifall in der Mitte.) Und jetzt kommt hier im Reichstage jemand von der freisinnigen Partei (hört! hört! in der Mitte) und verlangt eine Strafgesetzgebung, um durch sie in das innerste Gewissensgebiet der Katholiken einzugreifen. Meine Herren, das ist ein Standpunkt, den ich vor ganz Deutschland kennzeichnen will. (Bravo! in der Mitte.)

Ich bin überzeugt, daß in ganz Deutschland kein anständig denkender Mensch ist, der diesen Standpunkt teilt. (Lebhafter Beifall in der Mitte. Unruhe und Zurufe links.) Ich will den Wortlaut von dem vorigen Bericht verlesen; von heute haben Sie ihn gehört. Der Herr Abgeordnete Müller hat gesagt, nachdem er uns die drei Fälle, unter denen der Beichtstuhlfall in Hohenzollern mit enthalten war, mitgeteilt hatte:

Ich frage mich: wo war die geistliche vorgesetzte Behörde in diesem Falle?

Unmittelbar vorher geht der Beichtstuhlfall, es ist sogar die Frage auf den letzten Fall beschränkt; ich glaubte vorhin, er habe alle drei Fälle mit der Frage gemeint.

Wo war aber auf der anderen Seite der Staat, der einen derartigen unerlaubten Druck auf einen Staatsuntertan ausüben läßt? (Hört! hört! in der Mitte.)

Und, meine Herren, heute hat er vom Strafgesetz gesprochen.

Aber, meine Herren, lassen Sie mich noch eine Bemerkung machen. Glauben Sie doch nicht, daß Sie dadurch, daß Sie einzelne Vorfälle von Geistlichen hier auf die Reichstagstribüne zerren, Ihrer Sache irgend einen Dienst erweisen! (Sehr gut! in der Mitte.) Der Geistliche hat die hochheilige Gewissenspflicht, für die Erhaltung des Glaubens seiner Pfarrkinder zu sorgen, ob er katholisch oder evangelisch ist. Er ist Gott verantwortlich für das, was in religiöser Beziehung in seiner Gemeinde vorgeht. Ob er im einzelnen richtig handelt oder sich vergreift, ist eine Frage, die ich nicht beurteilen kann, weil ich die Verhältnisse des Einzelfalles nicht kenne. Ich gebe Mißgriffe bereitwillig zu. Aber ich muß bei allen unseren Fällen mir gegenwärtig halten, daß für den Geistlichen die Frage der Erhaltung der Religion seiner Pfarrkinder mit in Betracht gekommen ist; und ist sie in Betracht gekommen, dann bewegt sich der Geistliche auf einem vom Standpunkte des Gesetzgebers aus unanfechtbaren Boden.“

(32. Sitzung vom 31. Januar 1906 S. 938.)

Der Antrag auf Kommissionsberatung ist daraufhin abgelehnt worden.

Die zweite Lesung begann am 2. Mai. Vom Abg. Stöcker (unterstützt auch von den katholischen niederbayerischen Abgeordneten Bachmeier und Mittermeier) lief hierzu folgende Resolution ein:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei den verbündeten Regierungen darauf hinzuwirken, daß die in einzelnen Bundesstaaten noch bestehenden Beschränkungen der Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften und der gemeinsamen Religionsübung baldigst im Wege der Landesgesetzgebung beseitigt werden. (Nr. 221.)

## Die Sozialdemokraten beantragten:

1. in der letzten Zeile die Worte „im Wege der Landesgesetzgebung“ zu ersetzen durch die Worte: „durch Reichsgesetz,“
2. der Resolution folgende Sätze hinzuzufügen:

Dabei ist zu berücksichtigen:

- a) daß aus der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft keine Beeinträchtigung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten abgeleitet werden darf;
- b) daß kein Kind gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienst angehalten werden darf;
- c) daß zur Bewirkung des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft eine schriftliche oder mündliche Erklärung zu genügen hat, die vor dem Amtsgericht des Wohnortes abzugeben und von diesem der Religionsgemeinschaft mitzuteilen ist;
- d) daß das Austrittsverfahren kosten- und stempelfrei zu sein hat. (Nr. 266.)

Der Abgeordnete Gröber verwies hierbei besonders auf das Reichsgesetz von 3. Juli 1869 (siehe Erzberger: Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des Reichstags) und beklagte, daß in den Einzelstaaten so wenig geschehen sei, um die Wünsche der Katholiken zu befriedigen; gerade deshalb habe auch die vorgeschlagene Resolution keine praktische Bedeutung. Die Parteien stellten sich zum Artikel 1 wie in der ersten Lesung; der § 1 wurde gegen die Stimmen der Konservativen und Nationalliberalen angenommen. Artikel 2 und 3 wurden unverändert angenommen und in Artikel 4 die Worte „welche der religiösen Überzeugung der Erziehungsberechtigten nicht entspricht“ gestrichen. Im November erfolgt die Weiterberatung.



## B. Staatliche Gleichberechtigung der Konfessionen.

§ 65. Die Kapitalanlage der Landesversicherungsanstalten war schon seit einer Reihe von Jahren ein Beschwerdepunkt der Zentrumsabgeordneten Dr. Spahn, Dr. Hitze, Schmidt und Erzberger. Am 25. Mai 1906 konnte nun letzterer mitteilen, daß das paritätische Verhältnis hergestellt sei; für katholische Zwecke seien nunmehr 17 493 000 Mark ausgeliehen, für protestantische 33 434 000 Mark.

§ 66. Dagegen bestehe noch, wie der Abg. Erzberger weiter ausführte, die auffallende Tatsache, daß bei den Anstalten (Heilstätten, Erholungsheime usw.) der Landesversicherungsanstalten nicht eine einzige katholische **Organisation der Krankenpflege** berücksichtigt worden sei; auch in ganz katholischen Gegenden habe man nur Diakonissinnen und Organisationen protestantischen Charakters verwendet. Diese Zurücksetzung der katholischen Bevölkerung müsse beseitigt werden.

§ 67. Eine weitere Imparität bei den Landesversicherungsanstalten rügte der Abg. Erzberger, indem für die **Seelsorge der Pfleglinge** in den Heilstätten usw. wohl auf protestantischer Seite ausreichende Fürsorge getroffen worden sei, nicht aber für die katholischen Pfleglinge; zunächst forderte der genannte Abgeordnete eine amtliche Statistik hierüber. Endlich wünschte er, daß die Statistik über die Aufwendungen für das Heilverfahren seitens der Landesversicherungsanstalten auch nach der Richtung klare Auskunft gebe und wie viel von diesen rund 11 Millionen Mark pro Jahr an protestantische und wie viel an katholische Anstalten fließen. Staatssekretär Graf Posadowsky sagte die Erfüllung dieses Wunsches zu.

## C. Staatliche Förderung des sittlich-religiösen Volkswohls.

§ 68. Die **Förderung der Sonntagsruhe** als eine Voraussetzung der Sonntagsheiligung hat das Zentrum sich auch heuer wieder angelegen sein lassen, zu Beginn der Session brachte es folgenden Antrag ein:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen bestimmt wird, daß

1. die den Arbeitern zu gewährende Ruhe (§ 105 b der BD.) mindestens für jeden Sonn- und Festtag sechsunddreißig, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage sechszig Stunden beträgt;
2. die Arbeitszeit der Handlungsgehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, soweit sie nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt werden (§ 139 c der BD.), auf höchstens zwei Stunden an Sonn- und Festtagen beschränkt wird;
3. eine ortstatutarische Regelung der Sonntagsruhe (§ 105 b der BD.) auch dahin ermöglicht wird, daß die Zulassung der Beschäftigung an bestimmte Bedingungen geknüpft wird;
4. den in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen tunlichst an jedem Sonn- und Feiertag, mindestens aber an jedem zweiten Sonntag der Besuch des Gottesdienstes ihrer Konfession ermöglicht wird (§ 105 i der BD.);
5. die Sonntagsruhe auf die in der Binnenschifffahrt beschäftigten Personen ausgedehnt wird. (Nr. 76.)

Am 6. Febr. 1906 war es der Zentrumsabgeordnete Dr. Dahlem, der besonders die Sonntagsruhe für die Binnenschifffahrt forderte; diese Frage liegt dem Beirat für Arbeiterstatistik zur Behandlung vor. Daneben brachte das Zentrum noch den Antrag Gröber ein (Nr. 279), der den Postanweisungsverkehr an Sonntagen eingestellt wissen will und ebenso die Ausfertigung der Massensendungen von Drucksachen durch die Post.

§ 69. Zum Schutze des **Beichtgeheimnisses** unterstützte das Zentrum die Interpellation der Polnischen Fraktion (Nr. 167), welche sich gegen eine Verfügung im Heere wendete und „worin im Widerspruch mit der katholischen militärkirchlichen Dienstordnung eine Aufsicht oder nach-

träglische Feststellung darüber, in welcher Sprache die Mannschaften beichten oder gebeichtet haben, angeordnet wird, und zwar unter der Begründung, daß durch Erfüllung einer religiösen Pflicht in der den Mannschaften geläufigen Sprache, polnischen Bestrebungen Vorschub geleistet werden könnte" (Nr. 160). Kriegsminister von Einem erklärte auf das bestimmteste, daß eine solche Aufsicht nicht geübt werde und die Heeresverwaltung sich nicht in diese Dinge einmische, vielmehr volle Freiheit der Religionsübung zulasse.

§ 70. Der Kampf gegen die **unsittlichen Literaturerzeugnisse** ist auch diesen Winter wieder vom Abg. Roeren mit aller Energie geführt worden (22. Februar 1906). Er beklagte vor allem, daß die bestehenden Geseze so lax angewendet werden und wandte sich besonders gegen die Praxis mancher Gerichte, für die Beurteilung dieser Fragen Künstler als Sachverständige und Gutachter hinzuzuziehen. Die Frage, ob ein solches Produkt unzüchtig sei oder nicht, „muß jeder anständige, und sittlich fühlende Mensch beantworten können, der Kaufmann und der Arzt, ebenso wie der Richter.“ Die heutige vielfach übliche Zuziehung von Gutachtern gestalte sich zum groben Unfug. Den größten Erfolg erzielte aber der Abg. Roeren, als er auf den Tisch des Hauses eine Anzahl jener schändlichen Bilder niederlegte, die bei jungen Gymnasiasten und Besucherinnen von Töchterschulen beschlagnahmt worden sind, mit der Aufforderung: „Es muß unsere Aufgabe sein, unsere Jugend zu schützen, daß sie nicht durch die Flut von unsittlichen Schriften und Bildern, mit der sie übersüttet wird, vergiftet wird.“ Eine nachhaltige Unterstützung fand der Abg. Roeren bei den Abgg. Stöcker und von Dirksen, die sich ganz auf dessen Seite stellten.

§ 71. Die Frage des **Zweikampfes** und die Interpellation Roeren ist schon auf Seite 15 ff behandelt worden.

§ 72. Die **Steuerbegünstigung für kirchliche Stiftungen** hat das Zentrum mit den Konservativen und Nationalliberalen beim Erbschaftssteuergesez in der Weise erreicht, daß alle Zuwendungen unter 5000 Mark ganz steuerfrei

bleiben, die Stiftungen und Geschenke über 5000 Mark nur mit 5 Prozent Steuern belegt werden, sodaß hier keine Progression der Steuer eintritt. (Siehe Seite 102 ff.)

§ 73. Der Kampf gegen die **simultanen Regierungsschulen** in unseren Schutzgebieten ist von den Abgeordneten Dr. Bachem, Erzberger und Dr. Spahn mit Entschiedenheit geführt worden; da aber sowohl die Reichspartei wie die Nationalliberalen und die gesamte Linke sich für diese Simultanschulen aussprachen, mußten Zentrum und Konservativen unterliegen. Die Regierung trägt nun die Verantwortung für dieses System.

